

*Diese Verfügung ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen.*

P3 25 258

P2 25 85

## **VERFÜGUNG VOM 27. JANUAR 2026**

### **Kantonsgericht Wallis Strafkammer**

Dr. Nadja Schwery, Richterin; Samira Schnyder, Gerichtsschreiberin

#### **in Sachen**

**X \_\_\_\_\_ und Y \_\_\_\_\_**, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin  
Monica Mitrea, 1003 Lausanne

#### **gegen**

**STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, AMT DER REGION OBER-  
WALLIS**, Vorinstanz

#### **und**

diverse **Geschädigte**

(Einstellungsverfügung)

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung vom 14. Oktober 2025 der  
**STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS (SAO 24 3139)**

## Verfahren

**A.** Am 14. Oktober 2024 brach im Wohn- und Geschäftshaus «A \_\_\_\_\_» an der B \_\_\_\_\_ in C \_\_\_\_\_ gegen 2 Uhr 20 ein Brand aus, wobei zwei Personen verstorben sind. Nach der Einvernahme diverser Personen, der Einholung eines Untersuchungsberichts betreffend die Brandursache sowie weiterer Ermittlungen verfügte die Staatsanwaltschaft am 14. Oktober 2025 die Einstellung des Verfahrens (S. 227 ff.).

**B.** Y \_\_\_\_\_ und X \_\_\_\_\_, Ehemann und Tochter der einen verstorbenen Person (nachfolgend Beschwerdeführer), erhoben am 24. Oktober 2024 dagegen Beschwerde beim Kantonsgericht und beantragten die Aufhebung der Einstellungsverfügung und die Rückweisung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft zur Fortsetzung der Strafuntersuchung (P3 2 258). Zeitgleich stellten die Beschwerdeführer ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (P2 25 85). D \_\_\_\_\_, Tochter der anderen verstorbenen Person, erklärte mit Eingabe vom 2. November 2025, die eingereichte Beschwerde von Y \_\_\_\_\_ und X \_\_\_\_\_ zu unterstützen und sich dieser anzuschliessen. Die übrigen Geschädigten liessen sich nicht vernehmen. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Schreiben vom 20. November 2025 die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde und verwies auf die Einstellungsverfügung und die Akten.

## Erwägungen

1. Der Einzelrichter am Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Beschwerden gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Übertretungsstrafbehörden (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO, Art. 14 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 EGStPO). Die Beschwerdeführer sind als Ehemann und Tochter einer der verstorbenen Personen beschwerdelegitimiert (Art. 382 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 110 Abs. 1 StGB). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und es ist auf die Beschwerde einzutreten.

2. Die Beschwerdeführer rügen, vor Erhalt der Einstellungsverfügung keine Parteimitteilung und Frist zur Stellung von Beweisanträgen erhalten zu haben. Da es sich bei der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs um einen formellen Mangel handelt, ist dieser vorab zu prüfen.

**2.1** Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erlässt sie gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Gleichzeitig setzt sie den Parteien eine Frist, Beweisanträge zu stellen. Die Bestimmung ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 3 Abs. 2 lit. c und Art. 107 Abs. 1 StPO. Der Erlass einer Schlussverfügung ist bei beabsichtigter Verfahrenserledigung durch Anklage oder Einstellung zwingend (WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, Basler Kommentar, 3. A. 2023, N. 19 zu Art. 318 StPO; Bundesgerichtsurteile 6B\_98/2016 vom 9. September 2016 E. 3.3; 6B\_208/2015 vom 24. August 2015 E. 5.3). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, sodass seine Verletzung grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt, unabhängig davon, ob die Gewährung des rechtlichen Gehörs den Ausgang der materiellen Streitentscheidung zu beeinflussen vermag. Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung kann gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ausnahmsweise geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die über die gleiche Kognition in Sachverhalts- wie auch Rechtsfragen verfügt wie die Vorinstanz. Eine Heilung ist nach der Rechtsprechung selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör möglich, wenn die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 147 IV 340 E. 4.11.3).

**2.2** Die Staatsanwaltschaft erliess am 22. September 2025 eine Parteimitteilung, mit welcher der Erlass einer Einstellungsverfügung in Aussicht gestellt und eine Frist von 10 Tagen zur Stellung von Beweisanträgen angesetzt wurde (S. 2062 ff.). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer wird indes auf dem Adressen-Verteiler nicht aufgelistet. Ihr wurde die Parteimitteilung folglich nicht zugestellt und das den Beschwerdeführern rechtliche Gehör wurde daher verletzt. Dies führt grundsätzlich zur Aufhebung der Einstellungsverfügung. Ob der Mangel im Beschwerdeverfahren hätte geheilt werden können, kann aufgrund der nachfolgenden Erwägungen indes offenbleiben.

**3.** Die Untersuchungsbehörde verfügt nach Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann

(lit. e). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht infrage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.1.1; 138 IV 86 E. 4.1.2; 137 IV 285 E. 2). Erscheint dagegen die Möglichkeit einer Verurteilung bei Würdigung sämtlicher Umstände im Sinne dieser Rechtsprechung als unwahrscheinlich oder jedenfalls deutlich geringer als ein Freispruch, so ist das Verfahren einzustellen (Bundesgerichtsurteil 1B\_535/2012 vom 28. November 2012 E. 5.2; BGE 138 IV 86 E. 4.1.2; 137 IV 285 E. 2.5; HEINIGER/RICKLI, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 8 zu Art. 319 StPO).

#### **4.**

**4.1** Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Einstellungsverfügung aus, im ersten Obergeschoss sei eine defekte Waschmaschine aufgrund einer technischen Ursache in Brand geraten, wobei eine Überspannung des Kondensators der Waschmaschine Brandursache sei. Das Feuer habe auf den Holzschrank übergegriffen, in dem sich die Waschmaschine befunden habe, und sei von da auf das Mobiliar, die Türrahmen und Türen übergegangen. Brandschäden seien einzig im Bereich des Flurs entstanden. Die beiden verstorbenen Personen hätten sich im 5. Obergeschoss befunden und seien in ihren jeweiligen Wohnungen vorgefunden worden. Es sei davon auszugehen, dass bei beiden Personen eine Rauchvergiftung todesursächlich gewesen sei. Aufgrund der Bauweise des Gebäudes sei ein sogenannter Kamineffekt entstanden, wobei das eng gebaute Treppenhaus und die geöffneten Fenster in den oberen Stockwerken den Rauch des Feuers nach oben gesaugt hätten. Es sei überdies ein grosser Sachschaden entstanden. Der Brand sei aufgrund eines technischen Versagens entfacht und nicht aufgrund einer Dritteinwirkung, sodass das Verfahren einzustellen sei.

**4.2** Die Beschwerdeführer machen in ihrer Beschwerde geltend, die Bewohner des Gebäudes hätten den Vermieter E \_\_\_\_\_ mehrmals über die defekte Waschmaschine informiert, ohne dass diese repariert oder ersetzt worden sei. Der Vermieter sei nach Art. 259b OR verpflichtet, ihm bekannte Mängel zu beseitigen. Weiter verstosse es gegen

Brandschutzvorschriften, die Waschmaschine im Treppenhaus in der Nähe der Elektroinstallationen und umschlossen von brennbarem Material zu installieren. Zudem sehe Art. 11 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN; SGS/VS 540.1) vor, dass die Lage und Beschaffenheit der Gebäude die rasche Evakuierung aller Bewohner zu gewährleisten habe. Die Gemeinde habe die Pflicht, sicherzustellen, dass das Gebäude über ein System verfüge, das in einer Brandsituation effektiv funktioniere und die Sicherheit aller Bewohner gewährleisten. Deshalb in casu hätte das bestehende Dachfenster gemäss Brandschutzbericht vom 17. September 2017 und vom 25. Januar 2023 als Abströmöffnung umgerüstet werden sollen, sodass dieses vom Eingang im Erdgeschoss aus mittels Knopfs hätte geöffnet werden können, und zwar auch im Fall eines Unterbruchs der Stromversorgung (Akkubetrieb). Vorliegend sei das eingesetzte System jedoch nicht in der Lage gewesen, eine schnelle und sichere Evakuierung der Hausbewohner zu gewährleisten. Überdies habe ein direkt mit der Feuerwehr verbundener Alarm oder überhaupt ein hörbares Warnsignal wie z.B. ein Rauchmelder gefehlt. Deshalb habe die Gemeinde ihre Pflichten verletzt. Zusammenfassend sei die Einstellung des Verfahrens verfrüht erfolgt, zumal weiterhin ernsthafte Zweifel an der Konformität der Sicherheitsinstallationen und der Einhaltung der Sorgfaltspflicht der Gemeinde bestehen würden, insbesondere mit Blick auf den Grundsatz in dubio pro duriore.

**4.3** Nach Art. 222 StGB wird bestraft, wer fahrlässig zum Schaden eines anderen oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht. Nach Art. 117 StGB wird bestraft, wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht. Zwischen den beiden Bestimmungen besteht echte Konkurrenz.

**4.4** Die Staatsanwaltschaft begründet die Verfahrenseinstellung mit fehlender Fremdeinwirkung. Sie untersuchte insbesondere nicht, ob eine allfällige Pflichtverletzung von Beteiligten oder von Dritten zum Tod der beiden Personen geführt hatte.

**4.4.1** Aus der Einvernahme des Vermieters E \_\_\_\_\_ geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft ihn hinsichtlich der Waschmaschine und einem angeblich gemeldeten Defekt befragt hat. Dieser verneinte einen Defekt an der Waschmaschine und dass ihm ein solcher gemeldet worden sei. Die Wohnung, zu der die Maschine gehöre, sei nicht genutzt worden. Zwei Auskunftspersonen haben indes angegeben, die Waschmaschine sei zum Zeitpunkt des Brandes defekt gewesen. Die beiden an der Rauchvergiftung verstorbenen Personen haben sich zum Zeitpunkt des Brands eine Wohnung im 1. Obergeschoss direkt gegenüber der Waschmaschine geteilt. Eine der einvernommenen Auskunftspersonen gab an, die Maschine sei nicht in Betrieb gewesen, diese sei defekt gewesen, und zwar seit ca. 6 Wochen. Die andere Auskunftsperson erklärte, die Maschine

sei altdie Silikondichtung kaputt gewesen. Beide erklärten, sie hätten in ihrer eigenen Wohnung über eine Waschmaschine und daher jene im Treppenhaus nicht benützt. Diese gehöre zu einer anderen Wohnung, welche jedoch leergestanden habe.

**4.4.2** Gemäss Untersuchungsbericht zur Brandursache des FOR Zürich (S. 59 ff.) befanden sich in der Waschmaschine mehrere hochflorige Wischmoppbezüge, die intensiv nach Waschmittel geduftet hätten (S. 65). Der Bericht geht davon aus, dass diese vor dem Brand gewaschen und in der Waschmaschine belassen worden waren (S. 66). Das lässt sich nicht in Einklang bringen mit den Aussagen der drei befragten Auskunftspersonen, wonach die Waschmaschine defekt resp. nicht benutzt worden war. Da die beiden Frauen die Waschmaschine gemäss eigenen Aussagen nicht benutzten und sich diese aktenkundig in einem geschlossenen Schrank befand, ist die Frage in den Raum zu werfen, wie sie Kenntnis von der defekten Maschine resp. der kaputten Silikondichtung erlangt haben konnten. Mieter und Mieterinnen der Wohnung, zu der die Waschmaschine gehörte, und die allenfalls Auskunft über deren Nutzung und allfällige Meldungen eines Defekts an den Vermieter hätten geben können, wurden nicht befragt.

**4.4.3** Die Waschmaschine befand sich im Treppenhaus und zwar in einem Holzschrank mit Türe. Die Beschwerdeführer argumentieren, es sei gemäss Brandschutzvorschriften nicht zulässig, die Waschmaschine in einem geschlossenen Holzschrank unterzubringen. Diesbezüglich und hinsichtlich allfälliger Sicherheits- und Herstellerangaben sind bislang keine Abklärungen gemacht worden.

**4.4.4** Betreffend eines allfälligen Defekts der Waschmaschine, deren Einbau in einem Holzschrank im Treppenhaus und einer möglichen Pflichtverletzung seitens des Vermieters der Wohnung sind nach dem Gesagten weitere Abklärungen vorzunehmen.

## **4.5**

**4.5.1** Weiter wurde der Inspektionsbericht vom 17. September 2017 sowie vom 25. Januar 2023 ediert. In beiden wurde festgehalten, sofort resp. innert der nächsten 12 Monate sei das Dachfenster als Abströmöffnung einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage umzurüsten. Dieses müsse von der Eingangsebene aus in Betrieb gesetzt werden können und die Betriebsbereitschaft müsse auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Weiter seien das Treppenhaus als vertikaler Fluchtweg sowie die Korridore im 1. Obergeschoss mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten (S. 148). Anlässlich der Nachkontrolle vom 18. Dezember 2018 wurde festgestellt, dass diese Mängel noch nicht behoben worden seien. Der Bericht zur Nachkontrolle hielt zudem fest: «Durch die Stockwerkeigentümer ist die Fluchtwegsituation zu klären. Es ist zu beschliessen, wie das bestehende Treppen[...]haus als Fluchtweg an die Sicherheitsanforderungen

vollumfänglich angepasst wird einschliesslich Bauzeitenplan oder ein 2. gesicherter Fluchtweg (z.B. aussen) erstellt werden kann. Der Gemeinde/SiBe ist der Beschluss bis spätestens März 2019 zuzustellen».

Im Bericht vom 25. Januar 2023 ist zu lesen, da die gewendelte Treppe aufgrund ihrer Breite nicht den Anforderungen an den Fluchtweg erfülle, müsse geprüft werden, ob die installierte Notleiter an der Westfassade intakt sei, wobei ab einer Absturzhöhe von 5 m ein Rückkorb die Sicherheit ergänzen müsse. Es müsse konzeptionell sichergestellt werden, dass dieser zweite Fluchtweg deklariert werde und es müsse in einem Sanierungskonzept geplant werden, wie ein zweiter Fluchtweg für alle Anwesenden des Gebäudes zur Verfügung stehe. Diese Massnahmen seien spätestens bei den nächsten Sanierungs- bzw. Renovationsarbeiten auszuführen. Schliesslich wird empfohlen, Brandschutztüren und Brandschutzabschlüsse einzubauen.

**4.5.2** Die Problematik der ungenügenden Brandschutzsicherheit und die gestützt darauf empfohlenen Massnahmen waren der Gemeinde und den Eigentümern des Gebäudes seit spätestens 2017 bekannt. Ob seitens der Eigentümer, wie im Bericht zur Nachkontrolle verlangt, bis März 2019 ein Beschluss eingereicht wurde, ist nicht aktenkundig. Ebenfalls nicht untersucht wurde, inwieweit die Eigentümer die Umsetzung der Massnahmen beschlossen oder allenfalls verneint haben und ob dies überhaupt anlässlich einer StWE-Versammlung diskutiert wurde. Die allfälligen Pflichten der Eigentümer zur Einhaltung der Brandschutzvorschriften resp. eine Verletzung allfälliger Pflichten sind zu prüfen. Die Staatsanwaltschaft fragte bei der Liegenschaftsbewirtschafterin zuvor nach, ob das Dachfenster umgerüstet worden sei. Diese gab zunächst an, das Fenster sei umgerüstet worden und elektrisch bedienbar gewesen, wobei sie dazu keine genaueren Angaben machen konnte. Es konnte deshalb keine Unterlagen oder Rechnungen zu Arbeiten am Dachfenster im Zeitraum vom 25. Januar 2023 bis zum 14. Oktober 2024 gefunden werden. Daher ist es fraglich, ob das Dachfenster gemäss den Empfehlungen im Inspektionsbericht umgerüstet worden ist. Diesbezüglich sind weitere Untersuchungen nötig, insbesondere wer für die Umsetzung der Massnahmen im Inspektionsbericht zuständig war resp. gewesen wäre.

**4.5.3** Es ist nachvollziehbar, dass es den Anwohnern im 1. Obergeschosses und den darüberliegenden Studios und Wohnungen aufgrund des Rauchs nicht möglich gewesen wäre, zum Eingang im Erdgeschoss zu gelangen, um den Knopf zu betätigen und das Dachfenster zu öffnen. Dieser dient insbesondere auch der Feuerwehr. Insoweit gemäss Liegenschaftsverwalterin die Feuerwehr das Fenster vom Dach her eingeschlagen habe, bleibt abzuklären, ob die Feuerwehr dieses Vorgehen bestätigen kann und ob dies nötig

war, da sich das Fenster nicht anders öffnen liess, beispielsweise mittels vorgeschriebenen Knopfs im Erdgeschoss, oder ob dies unabhängig dieser Möglichkeit das gewählte Vorgehen war. Weiter muss untersucht werden, ob der allenfalls fehlende Knopf im Erdgeschoss für den Tod der beiden Personen kausal war. Schliesslich kritisiert der Brandschutzbericht noch weitere Punkte, wie die Breite des Treppenhauses resp. das Fehlen eines 2. Fluchtwegs für alle Bewohner und das Fehlen einer Sicherheitsbeleuchtung. Auch hier ist abzuklären, ob diesbezüglich Massnahmen ergriffen worden sind und wenn nein, ob die Nichteinhaltung der Brandschutzvorschriften im zu beurteilenden Brandfall ursächlich für den Tod der beiden Personen war.

**4.5.4** Die Gemeinde hat anlässlich zweier periodischer Kontrollen und einer Nachkontrolle diverse Massnahmen gefordert, wobei die Umsetzung dieser Massnahmen nicht kontrolliert wurde. Die Staatsanwaltschaft hat die Pflichten der Gemeinde bezüglich der periodischen Gebäudeinspektion und der Umsetzung der im Bericht genannten erforderlichen Massnahmen sowie deren strafrechtliche Relevanz abzuklären. Die Berichte wurden zudem an das kantonale Amt für Feuerwesen weitergeleitet. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage der Verantwortung des Kantons.

**4.5.5** Die Beschwerdeführer rügen, eine Brandmeldeanlage, welche die Bewohner rechtzeitig gewarnt und die Feuerwehr alarmiert hätte, fehle, obschon eine solche gemäss Brandschutzvorschriften hätte installiert werden müssen. Den Inspektionsberichten der Gemeinde lässt sich bezüglich Brandmeldeanlage nichts entnehmen. Die Staatsanwaltschaft hat diesbezüglich weitere Abklärungen zu treffen.

**4.5.6** Nach dem Gesagten ist nicht offensichtlich, dass kein Straftatbestand erfüllt ist. Die Einstellungsverfügung begnügt sich in seiner Begründung mit dem Umstand, dass keine Fremdeinwirkung den Brand verursacht habe, ohne sich indes mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine Pflichtverletzung seitens des Vermieters der Wohnung zu der die Waschmaschine gehört, seitens der Eigentümer des Gebäudes, der Liegenschaftsverwaltung, der Gemeinde, des Kantons oder allenfalls noch weitere Akteure zum Brand resp. dem Tod der beiden Personen geführt hat. Entsprechend den voranstehenden Erwägungen sind weitere Abklärungen notwendig, weshalb die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen ist. Die Staatsanwaltschaft hat zu prüfen, ob allenfalls weitere Ermittlungshandlungen angezeigt sind oder ob das Verfahren mit einer erneuten Einstellungsverfügung, einem Strafbefehl oder einer Anklage abzuschliessen ist.

## **5.**

**5.1** Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls sowie der Art der Prozessführung der Parteien festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'200.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Diese wird entsprechend dem Verfahrensausgang dem Staat Wallis auferlegt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege der Beschwerdeführer braucht bei diesem Verfahrensausgang nicht geprüft zu werden und wird gegenstandslos.

**5.2** Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid nach Art. 409 StPO auf, so haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 436 Abs. 3 StPO). Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer haben demnach für das Beschwerdeverfahren Anspruch auf Entschädigung durch den Staat.

Das Anwaltshonorar beträgt im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdeinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 2'200.00 (Art. 36 lit. k GTar) und ist in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Parteien festzusetzen (Art. 27 Abs. 1 GTar). Vorliegend hat die Anwältin der Beschwerdeführerin eine mehrseitige begründete Beschwerde eingereicht. Das Dossier war durchschnittlich umfangreich. Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien rechtfertigt es sich eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen, die dem Staat Wallis aufzuerlegen ist.

### **Das Kantonsgericht erkennt**

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Akten werden zur Fortsetzung des Strafverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft des Staates Wallis, Amt der Region Oberwallis, zurückgesandt.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'200.00 gehen zulasten des Staates Wallis.
4. Der Staat Wallis bezahlt Y \_\_\_\_\_ und X \_\_\_\_\_ für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'800.00.

Sitten, 27. Januar 2026